

Abschrift

4 D 322/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die Verkäuferin Grete L
G geb. Kn , in Dresden=Laubegast,
wegen Beihilfe zu einem in Tateinheit mit Urkundenfälschung begangenen Verbrechen nach § 5 Abs.1 Ziff.3 der KriegssonderstrafrechtsVO

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 25. August 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz (Vorsitzender),
Dr. Rohde, Dr. Schäfer, Dr. Francke und Dr. Hackl,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
D r e s d e n vom 26. Juni 1942 wird mit der Maßgabe verworfen,
daß die Angeklagte des vollendeten Verbrechens gegen § 5 Abs. 1 Nr.3
der KriegsstrafrechtsVO in Tateinheit mit Beihilfe zur Urkunden=
fälschung schuldig ist.

Der Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Nach den Feststellungen des Landgerichts hat die Angeklagte
ihrem Ehemann, der sich in Warschau bei seiner Truppe befand, mit
seinem Einverständnis dadurch die Bewilligung eines Heimaturlaubs

ver=

verschafft, daß sie ihm unter Fälschung des Namens seiner früheren Frau telegraphisch die unwahre Nachricht schickte, sein Sohn sei tödlich verunglückt. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Urteil 2 D 55/41 vom 30. Oktober 1941) liegt ein (vollendeter) Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 KriegssonderstrafrechtsVO auch vor, wenn eine Zivilperson ohne einen auf Zersetzung der Wehrmacht gerichteten Vorsatz es unternimmt, einen anderen durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen (so auch durch Erwirkung von Urlaub).

Daß auch der innere Tatbestand bei der Angeklagten vorhanden war, ist UA. S. 5 ausdrücklich festgestellt.

Unbedenklich ist die Annahme einer tateinheitlichen (§ 73 StGB) Beihilfe zur Urkundenfälschung.

Die Revisionsrügen der Angeklagten sind offensichtlich un begründet.

Die Richtigstellung im Schuldspruch hat ersichtlich auf den Strafausspruch keinen Einfluß, da das Landgericht (UA. S. 7) seiner Strafbemessung auf Grund des § 4 der GewaltverbrVO vom 5. Dezember 1939 den Strafrahmen für das vollendete Verbrechen zu Grunde legt.

gez. Schwarz

Rohde

Schäfer

Dr. Francke

Hackl
